

Der Tübinger Vertrag – eine „württembergische Magna Charta“?

Ludwig Uhland und der Verfassungskampf in Württemberg 1815-1819

1806 hatte Friedrich I. von Württemberg, gestärkt durch Napoleon, der Württemberg beträchtlichen Zugewinn an Territorium bescherte, den Tübinger Vertrag kurzerhand außer Kraft gesetzt und begonnen, ohne die Mitwirkung der Landstände zu regieren.

Nach dem Ende der napoleonischen Ära 1815 wurde in Deutschland die Forderung nach Verfassungen laut und in der „Wiener Bundesakte“, die der Wiener Kongress für den „Deutschen Bund“ beschloss, auch bestätigt. So berief König Friedrich I. eine Ständeversammlung ein, um über eine neue Verfassung für Württemberg zu beraten. Ludwig Uhland wurde führender Sprecher der Landstände, die eine vom König aufgezwungene Verfassung grundsätzlich ablehnten und die Rückkehr zum „alten, guten Recht“ des Tübinger Vertrags forderten. Während des folgenden Verfassungskampfes entstand Uhlands Gedicht „Das alte, gute Recht“. Bei vielen Versammlungen wurden seine Verse vorgetragen und der schwäbische Dichter und Tübinger Jurist immer populärer.

Erst 1819 einigten sich die Landstände mit Friedrichs Nachfolger und Sohn, König Wilhelm I. von Württemberg, auf eine neue Verfassung. Abweichend von den Verfassungen in anderen deutschen Staaten, die nach 1815 eingeführt wurden, war die württembergische Verfassung nicht vom König gnädig „erlassen“, sondern mit den Landständen ausgehandelt worden. Somit war „der Vertrag“ (Tübinger Vertrag) gewahrt, worauf Uhland ausdrücklich hinwies. Die neue Verfassung übernahm die Grundzüge des „alten, guten Rechts“: Steuerbewilligung durch den Landtag, Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung, Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus wurde ein Staatsgerichtshof eingerichtet, der über die Verfassungsmäßigkeit von Entscheidungen entscheiden konnte. Außerdem sollte im Königreich Württemberg Pressefreiheit herrschen.



Uhlanddenkmal in Tübingen (© Ulrich Maier)

Ludwig Uhland, Das alte, gute Recht

Wo je bei altem, gutem Wein
Der Württemberger zecht,
Da soll der erste Trinkspruch sein:
Das alte, gute Recht!

Das Recht, das unsres Fürsten Haus
Als starker Pfeiler stützt,
Und das im Lande ein und aus
Der Armut Hütten schützt.

Das Recht, das uns Gesetze gibt,
Die keine Willkür bricht;
Das offene Gerichte liebt
Und gültig Urteil spricht.

Das Recht, das mäßig Steuern schreibt
Und wohl zu rechnen weiß,
Das an der Kasse sitzen bleibt
Und kargt mit unsrem Schweiß. *)

Das unser heil'ges Kirchengut
Als Schutzpatron bewacht,
Das Wissenschaft und Geistesglut
Getreulich nährt und facht.

Das Recht, das jedem freien Mann
Die Waffen gibt zur Hand,
Damit er stets verfechten kann
Den Fürsten und das Land.

Das Recht, das jedem offen läßt
Den Zug in alle Welt,
Das uns allein durch Liebe fest
Am Mutterboden hält.

Das Recht, des wohlverdienten Ruhm
Jahrhunderte bewährt,
Das jeder, wie sein Christentum,
Von Herzen liebt und ehrt.

Das Recht, das eine schlimme Zeit
Lebendig uns begrub,
Das jetzt mit neuer Regsamkeit
Sich aus dem Grab erhub,

Ja! wenn auch wir von hinnen sind,
Besteh' es fort und fort,
Und sei für Kind und Kindeskind
Des schönsten Glückes Hort!

Und wo bei altem, gutem Wein
Der Württemberger zecht,
Soll stets der erste Trinkspruch sein:
Das alte, gute Recht!

**) „Kargt mit unserm Schweiß“ bedeutet so viel
wie: sparsam umgeht mit dem, was das Volk durch
seine Arbeit erwirtschaftet hat.“*